

KOOPERATIONSVEREINBARUNG ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG DER ALTENPFLEGEAUSBILDUNG

Zwischen der Pflegeeinrichtung

.....
.....
.....

- im folgenden Ausbildungsträger genannt -

und der Pflegeeinrichtung

.....
.....
.....

- im folgenden weitere Einrichtung genannt -

wird folgender Vertrag über die gemeinsame Durchführung des praktischen Teils der Ausbildung zur Altenpflegerin/zum Altenpfleger geschlossen.

§1 Gegenstand des Vertrages

(1) Der Ausbildungsträger sowie die weitere Einrichtung bilden Altenpflegerinnen und Altenpfleger nach Maßgabe des Gesetzes über die Berufe in der Altenpflege vom 17. November 2000 (AltPflG) aus. Mit nachstehenden Regelungen schließen die Beteiligten einen Vertrag über die Durchführung der praktischer Ausbildungen.

(2) Ziel dieses Vertrags ist es, dem Altenpflegeschüler die praktischen Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln, die er zur selbständigen und eigenverantwortlichen Pflege einschließlich der Beratung, Begleitung und Betreuung alter Menschen erforderlich sind.

(3) Der Vertrag begründet mit Ausnahme des §6 Abs. 4 ausschließlich Rechte zwischen dem Ausbildungsträger und der weiteren Einrichtung.

§2 Grundlage des Vertrags

(1) Grundlage dieses Vertrags ist die Neufassung des Altenpflegegesetz vom 25. August 2003 (AltPflG) in Verbindung mit der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers vom 26.11.2002 (AltPflAPrV) sowie den vom Land Berlin erlassenden Verordnungen und Regelungen in ihrer jeweiligen Fassung. Ergänzend sind die für Arbeitsverträge geltenden Rechtsvorschriften und Rechtsgrundsätze anzuwenden, soweit sich aus dem Wesen des Ausbildungsvertrages und aus dem Gesetz nichts anderes ergibt.

(2) Der Träger der praktischen Ausbildung erklärt, eine zur Ausbildung von Altenpflegern anerkannte Einrichtung im Sinne des §4 Abs. 3 Satz 1 AltPflG zu sein. Die weitere Einrichtung erklärt, eine Einrichtung im Sinne des §4 Abs. 3 Satz 2 AltPflG zu sein.

§3 Abschnitte der praktischen Ausbildung

(1) Der Gesamtumfang der praktischen Ausbildung beträgt 2500 Stunden. Hiervon werden mindestens 1700 Stunden beim Ausbildungsträger abgeleistet. Mindestens 300 Stunden werden in der jeweils anderen Einrichtungsart (ambulant vs. stationär) abgeleistet, mindestens 300 Stunden in einer Einrichtung, in der alte Menschen betreut werden. Höchsten 200 Stunden stehen zur individuellen Verteilung auf oben genannte Bereiche zur Verfügung.

(2) Der Ausbildungsträger schließt zur Sicherstellung der Ausbildung mit den weiteren Einrichtungen im Sinne des Absatz 1 Kooperationsvereinbarungen ab.

(3) Inhalt und Umfang der praktischen Ausbildung in der weiteren Einrichtung werden für jeden Altenpflegeschüler zwischen dem Ausbildungsträger und der weiteren Einrichtung individuell vereinbart. Die Vertragsparteien haben hierüber Einvernehmen zu erzielen.

§4 Rechte und Pflichten des Ausbildungsträgers

(1) Die Verantwortung für den praktischen Teil der Ausbildung liegt beim Ausbildungsträger.

(2) Zwischen dem Ausbildungsträger und dem Altenpflegeschüler ist ein Ausbildungsvertrag zu schließen. Interessenten an einer Altenpflegeausbildung verweist die weitere Einrichtung zum Abschluß eines Ausbildungsvertrags an den Ausbildungsträger sowie zum Abschluß eines Schulvertrags an die Altenpflegeschule

Institut für angewandte Gerontologie
Haubachstraße 8
10585 Berlin.

(3) Der Ausbildungsträger entsendet die den Altenpflegeschüler zur Durchführung des entsprechenden Abschnitts der praktischen Ausbildung in die weitere Einrichtung. Er kann die Entsendung im Benehmen mit der Altenpflegeschule wieder aufheben, wenn Umstände für die Annahme vorliegen, daß die Erreichung der Ausbildungsziele durch den Altenpflegeschüler in der weiteren Einrichtung nicht gewährleistet ist.

(4) Der Altenpflegeschüler erhält auch für die Zeiten der praktischen Ausbildung in der weiteren Einrichtung die Vergütung von dem Ausbildungsträger nach den für ihn geltenden Regelungen. Es steht den Parteien frei, eine Kompensationsvereinbarung zu treffen.

(5) Der Ausbildungsträger stellt der weiteren Einrichtung rechtzeitig vor dem Beginn des Ausbildungsabschnitts den Plan für die Durchführung des theoretischen und praktischen Unterrichts zur Verfügung. Der Ausbildungsträger wirkt darauf hin, daß die weitere Einrichtung die für die Ausbildung geltenden Regelungen beachtet.

§5 Rechte und Pflichten der weiteren Einrichtung

(1) Die weitere Einrichtung verpflichtet sich Ausbildungsplätze bereitzuhalten.

(2) Die weitere Einrichtung

- a) beachtet den von der Ausbildungsstelle in Zusammenarbeit mit der Altenpflegeschule erstellten Ausbildungsplan,

- b) beachtet die Regelungen des Ausbildungsvertrages zwischen der Ausbildungsstelle und dem Schüler sowie die sonst geltenden Vorschriften, insbesondere der Arbeitsschutzgesetze.
- c) stellt für den bei ihr zu absolvierenden Abschnitt der praktischen Ausbildung die Praxisanleitung durch eine geeignete Fachkraft AltPflG (Praxisanleiter) sicher,
- d) stellt den Schüler für den Unterricht in der Altenpflegeschule sowie für Prüfungen vom Dienst frei und hält sie zur Teilnahme an,
- e) stellt die Praxisanleiter zu den von der Altenpflegeschule organisierten Treffen frei,
- f) bescheinigt gemäß §2 Abs. 4 AltPflAPrV rechtzeitig die Teilnahme an der praktischen Ausbildung in einer weiteren Einrichtung. Diese muß Angaben enthalten über die Dauer der Ausbildung, den Ausbildungsbereich, die vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten und Fehlzeiten.

§6 Information, Zusammenwirken

- (1) Ausbildungsträger und weitere Einrichtung verpflichten sich zu gegenseitiger Information über den jeweiligen Ausbildungsstand, die Fehlzeiten sowie arbeitsrechtliche Maßnahmen gegen den Altenpflegeschüler.
- (2) Ausbildungsträger und weitere Einrichtung wirken darauf hin, daß der Altenpflegeschüler seinen Verpflichtungen nach dem Ausbildungsvertrag nachkommt und die gesetzlich beschriebenen Ausbildungsziele erreichen kann.

§7 Vertragslaufzeit und Beendigung

- (1) Dieser Vertrag tritt am in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Er kann von jeder Partei mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Ausbildungsjahres gekündigt werden. Eine Aufhebung des Vertrag im gegenseitigen Einvernehmen bleibt hiervon unberührt.
- (2) Dieser Vertrag kann aus wichtigem Grund von beiden Seiten fristlos gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a) das Vertrauensverhältnis zwischen dem Ausbildungsträger und der weiteren Einrichtung auf Dauer gestört ist sowie
 - b) eine Partei trotz Abmahnung gegen wesentliche Regelungen dieses Vertrags verstößt.
- (3) Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- (4) Im Fall der Beendigung des Vertrag gleich welcher Art müssen die Rechte der Altenpflegeschüler, die ihre Ausbildung noch nicht abgeschlossen haben, gewahrt bleiben. Die weitere Einrichtung bleibt – auch im Fall einer außerordentlichen Kündigung – verpflichtet, die ihr den Altenpflegeschülern obliegenden Pflichten in vollem Umfang zu erfüllen. Ist dieses nicht möglich, hat sie dem Altenpflegeschüler eine zumutbare und gleich geeignete Ausbildungsstelle nachzuweisen.

§8 Schlußbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Beteiligten verpflichten sich für diesen Fall, eine Vertragsanpassung vorzunehmen, die den Zwecken der unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommt.

§9 Vertragsausfertigung

(1) Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages.

(2) Die Altenpflegeschule erhält eine Kopie dieser Kooperationsvereinbarung zur Kenntnis.

Berlin, den

.....
Unterschrift des Ausbildungsträgers

Berlin, den

.....
Unterschrift der weiteren Einrichtung

Vertrag

über die Ausbildung zur "Altenpflegerin"/zum "Altenpfleger"

Zwischen dem

.....
(Name der Einrichtung, Rechts-
träger)

als Träger der praktischen Ausbildung

- im Nachfolgenden "Träger der praktischen Ausbildung" genannt -

und

Frau/Herrn

geb. am in

wohnhaft in

- in Nachfolgenden (Auszubildende/r) genannt -

wird folgender Ausbildungsvertrag unter Vorbehalt der Zustimmung der Altenpflegeschule, bei der die schulische Ausbildung erfolgt, geschlossen.

§ 1

Gegenstand des Vertrages

Gegenstand des Vertrages ist die Ausbildung zur Altenpflegerin/ zum Altenpfleger. Die Ausbildung erfolgt in Zusammenarbeit zwischen der Altenpflegeschule und dem/der Auszubildenden.

Die Ausbildung erfolgt nach Maßgabe des Gesetzes über die Berufe in der Altenpflege (AltPflG) vom 25. August 2003 (BGBl 2003, Teil I, S. 1689) sowie den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen, insbesondere der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers (AltPflAPrV) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Beginn und Dauer der Ausbildung, Probezeit

1. Die Gesamtdauer der Ausbildung beträgt drei Jahre.
Sie beginnt am
und endet voraussichtlich am¹
1. Besteht der Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich der Vertrag gemäß § 19 Absatz 2 AltPflG auf schriftlichen Antrag des Auszubildenden – bei Vorliegen der behördlichen Zulassung – bis zur Ablegung der nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens jedoch um ein Jahr.
3. Die ersten sechs Monate der Ausbildung sind Probezeit.

§ 3

Gliederung der praktischen Ausbildung

Die praktische Ausbildung ist inhaltlich und zeitlich entsprechend der Anlage, die an der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (AltPflAPrV) vom 26. November 2002 (BGBl 2003, Teil I, S. 4418) ausgerichtet ist, gegliedert.

§ 4

Wöchentliche praktische Ausbildungszeit

Die regelmäßige wöchentliche praktische Ausbildungszeit beträgt Stunden ².

¹ Alternativ:

Die Ausbildung wird in Teilzeitform durchgeführt und dauertJahre (Höchstdauer: fünf Jahre).
Sie beginnt am und endet voraussichtlich am

² Alternativ:

Bei der Ausbildung in Teilzeitform beträgt die regelmäßige wöchentliche praktische AusbildungszeitStunden.

§ 5

Ausbildungsvergütung

Der Auszubildende erhält eine monatliche Ausbildungsvergütung. Diese entspricht der jeweiligen tariflichen Ausbildungsvergütung des Trägers der praktischen Ausbildung für Schülerinnen und Schüler der Krankenpflege, zumindest jedoch die Ausbildungsvergütung gemäß Bundesangestelltentarif für Auszubildende in der Krankenpflege, soweit nicht Ansprüche auf Unterhaltsgeld nach dem SGB III (vom 24. März 1997, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2002, in der jeweils geltenden Fassung) über Übergangsgeld nach den für die berufliche Rehabilitation geltenden Vorschriften bestehen oder andere vergleichbare Geldleistungen aus öffentlichen Haushalten gewährt werden.

Sie beträgt zur Zeit:

im 1. Ausbildungsjahr
im 2. Ausbildungsjahr
im 3. Ausbildungsjahr

Im Falle einer Förderung nach dem SGB III ist der Bescheid der Arbeitsverwaltung vorzulegen. Dies gilt sinngemäß auch für andere öffentliche Förderungen.

§ 6

Erholungsurlaub

Der Erholungsurlaub pro Ausbildungsjahr beträgt Arbeitstage. Urlaub ist grundsätzlich nur für unterrichtsfreie Zeit sowie außerhalb von Ausbildungsabschnitten in zusätzlichen praktischen Ausbildungsstellen bei dem Träger der praktischen Ausbildung zu beantragen.

§ 7

Pflichten des Trägers der praktischen Ausbildung

1. Der Träger der praktischen Ausbildung stellt dem Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel, Instrumente und Apparate zur Verfügung, die zur praktischen Ausbildung und zum Ablegen der jeweils vorgeschriebenen Prüfung erforderlich sind.
2. Der Träger der praktischen Ausbildung stellt den Auszubildenden für den theoretischen und praktischen Unterricht in der Altenpflegeschule, für die weiteren Ausbildungsabschnitte und für die Prüfungen vom Dienst frei.
3. Der Träger der praktischen Ausbildung setzt pädagogisch geeignete Fachkräfte i. S. d. § 2 Absatz 2 AltPflAPrV ein (Ausbilder in der Altenpflege), die die Praxisanleitung der Auszubildenden wahrnehmen.

4. Der Träger der praktischen Ausbildung stellt den Auszubildenden spätestens zum Ende jedes Ausbildungsjahres eine Bescheinigung aus über die Dauer der Ausbildung, die Ausbildungsbereiche, die vermittelten Kenntnisse, sowie über Fehlzeiten und gibt eine Beurteilung über die erworbenen Fähigkeiten und Fertigkeiten ab. Diese werden den Altenpflegeschulen zur Kenntnis gebracht (§ 2 Absatz 4 AltPflAPrV).

§ 8

Pflichten des Auszubildenden

Der Auszubildende hat sich zu bemühen, die im Unterricht erworbenen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten zu vertiefen und zu lernen, sie bei der praktischen Ausbildung anzuwenden, um das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Zeit zu erreichen. Sie/Er verpflichtet sich insbesondere, die ihr/ihm im Rahmen der Ausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft auszuführen. Sie/Er hat insbesondere

- a) auf Verlangen des Trägers der praktischen Ausbildung von ihrer/seiner Einstellung ihre/seine körperliche Eignung durch das Zeugnis eines vom Träger der praktischen Ausbildung bestimmten Arztes nachzuweisen.
- b) den zeitlichen und sachlichen Ablauf der praktischen Ausbildung zu dokumentieren.
- c) ein polizeiliches Führungszeugnis, welches nicht älter als drei Monate ist, vorzulegen.
- d) den Weisungen zu folgen, die ihr/ihm im Rahmen der Ausbildung erteilt werden.
- e) Ausbildungsmittel und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln.
- f) über Vorgänge, die ihr/ihm im Rahmen der Ausbildung bekannt werden, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Stillschweigen zu bewahren.
- g) an den Lehrveranstaltungen, Prüfungen sowie an sonstigen Ausbildungsmaßnahmen teilzunehmen sowie die Schulordnungen der jeweiligen Schule einzuhalten.
- h) bei Fernbleiben von der Ausbildung unter Angabe der Gründe unverzüglich den Träger der praktischen Ausbildung zu benachrichtigen und ihm bei Erkrankung oder Unfall spätestens am vierten Tag eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorzulegen, wobei der Träger der praktischen Ausbildung in begründeten Ausnahmefällen bereits ab dem ersten Tag eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung verlangen kann.
- i) gegenüber öffentlichen Förderstellen insbesondere der Arbeitsverwaltung sowie gegenüber dem Träger der praktischen Ausbildung ihren/seinen Mitteilungspflichten nachzukommen.
- j) vor Abschluss des Ausbildungsverhältnisses zu klären, ob er Ansprüche auf Unterhaltsgeld nach dem SGB III oder Übergangsgeld nach den für die berufliche Rehabilitation geltenden Vorschriften hat oder ob andere vergleichbare Geldleistungen aus öffentlichen Haushalten gewährt werden müssen.

§ 9

Kündigung

1. Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.
2. Nach der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis nur gekündigt werden
 1. ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus einem wichtigen Grund,
 2. von dem Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen.
3. Die Kündigung muss schriftlich und in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.
4. Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegende Tatsachen den zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind. Ist ein vorgesehene Güteverfahren von einer außergerichtlichen Stelle eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf dieser Frist gehemmt.

§ 10

Fehlzeitenregelung

Auf die Dauer der Ausbildung gemäß § 4 AltPflIG werden angerechnet

1. der Erholungsurlaub
2. Unterbrechungen durch Krankheit oder aus anderen, von der Altenpflegeschülerin oder dem Altenpflegeschüler nicht zu vertretenden Gründen bis zur Gesamtdauer von zwölf Wochen, bei verkürzten Ausbildungen nach § 7 AltPflIG bis zu höchstens vier Wochen je Ausbildungsjahr. Bei Altenpflegeschülerinnen werden auch Unterbrechungen wegen Schwangerschaft bis zur Gesamtdauer von vierzehn Wochen, bei verkürzten Ausbildungen nach § 7 AltPflIG bis zu höchstens vier Wochen je Ausbildungsjahr angerechnet.

Liegt eine besondere Härte vor, können über die in Ziffer 1 und 2 hinausgehenden Fehlzeiten auf Antrag angerechnet werden, sofern zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel dennoch erreicht wird. In anderen Fällen kann die Ausbildung entsprechend verlängert werden. Sie soll jedoch in der Regel einschließlich der Unterbrechungen den Zeitraum von 5 Jahren nicht überschreiten.

§ 11

Vertragsänderungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

§ 12

Sondereinbarungen

Für den Ausbildungsvertrag gelten darüber hinaus die Regelungen des³

§ 13

Ausfertigungen

Der vorstehende Vertrag ist in zwei gleichlautenden Ausfertigungen ausgestellt und von den vertragsabschließenden Parteien eigenhändig unterschrieben worden.

Es bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Altenpflegeschule.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Ort, Datum)

.....
(Ort, Datum)

.....
(Träger der praktischen
Ausbildung)

.....
(Schülerin/Schüler)

.....
(gesetzl. Vertreter/
gesetzl. Vertreterin)

Zustimmung der Altenpflegeschule:

.....
(Ort, Datum)

.....
(Altenpflegeschule)

ANLAGE: Gliederung der praktischen Ausbildung

³ hier sind die einschlägigen Tarifverträge, Betriebs- oder Dienstsanweisungen bzw. die Regelungen des Kirchlichen Arbeitsvetrages (BAT-KF oder AVR) einzufügen.

Ich nehme zur Kenntnis, dass im Rahmen des mit mir abgeschlossenen Ausbildungsvertrages personenbezogene Daten gespeichert werden; diese Daten unterliegen den Vorschriften der Datenschutzgesetze.

Sofern gegenüber meinen Angaben bei der Einstellungen Änderungen eintreten, werde ich diese umgehend schriftlich mitteilen.

Unterschrift der Auszubildenden

Vertrag für einen Umschüler über die praktische Ausbildung zum „Altenpfleger“

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Gegenstand des Vertrages ist die zum Ausbildung zum Altenpfleger. Die Ausbildung erfolgt in Zusammenarbeit mit dem Bildungszentrum für Gesundheitswesen in Berlin Brandenburg e.V. Die Beziehung des Umschülers zum Bildungszentrum wird in einem gesonderten Vertrag geregelt. Die Ausbildung erfolgt nach Maßgabe des Altenpflegegesetzes (AltPflG) sowie den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen, insbesondere der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der Altenpflegerin/des Altenpflegers (AltPflAPrV) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Beginn und Dauer der Ausbildung und Probezeit

Die Gesamtdauer, der Ausbildung beträgt drei Jahre. Die Ausbildung beginnt am 01.10.2005 und endet am 30.09.2008.

Besteht der Umschüler die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich der Vertrag auf schriftlichen Antrag der Schülerin und bei Vorliegen der Zulassung gemäß § 8 Ausbildungs- und Prüfungsverordnung bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, jedoch höchstens um ein Jahr.

Die ersten sechs Monate der Ausbildung sind Probezeit.

§ 3 Gliederung der praktischen Ausbildung

Die praktische Ausbildung orientiert sich inhaltlich und zeitlich an die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, jedoch höchstens um ein Jahr. Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung ist Bestandteil des Vertrages.

§ 4 Wöchentliche Ausbildungszeit

Die regelmäßige wöchentliche praktische Arbeitszeit richtet sich nach der für den Träger gültigen Arbeitszeitregelung und beträgt somit 40 Stunden.

Bei Jugendlichen unter 18 Jahren greifen die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes

§ 5 Ausbildungsvergütung

Der Umschüler erhält vom Träger der praktischen Ausbildung keine Vergütung.

§ 6 Erholungsurlaub

Der Erholungsurlaub beträgt 28 Arbeitstage.

Urlaub ist grundsätzlich nur für unterrichtsfreie Zeit sowie außerhalb von Ausbildungsabschnitten in anderen praktischen Ausbildungsstellen, bei dem Träger der praktischen Ausbildung zu beantragen.

Bei Jugendlichen, die unter 18 Jahren sind, ist der Mindestanspruch gemäß § 19 des Jugendarbeitsschutzgesetzes zu gewähren.

§ 7 Pflichten des Trägers der praktischen Ausbildung

Der Träger der praktischen Ausbildung stellt dem Umschüler kostenfrei die Ausbildungsmittel, die zur praktischen Ausbildung und zum Ablegen der vorgeschriebenen Prüfung erforderlich sind.

Der Träger der praktischen Ausbildung stellt den Umschüler für den theoretischen Unterricht in der Berufsschule sowie für den praktischen Unterricht in den relevanten Ausbildungsabschnitten frei.

Der Träger der praktischen Ausbildung setzt pädagogisch geeignete Fachkräfte im Sinne des § 2 Abs. 2 der Ausbildungs-

und Prüfungsverordnung ein. Diese nehmen die Praxisanleitung des **Umschülers** wahr.

Der Träger der praktischen Ausbildung stellt den Umschüler zum Ende eines jedes Ausbildungsjahres eine Beurteilung über die Dauer der Ausbildung, die Ausbildungsbereiche, die vermittelten Kenntnisse, die erworbenen Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie über Fehlzeiten aus.

§8 Pflichten des Umschülers

Der Umschüler hat sich zu bemühen, die erworbenen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten zu vertiefen und zu lernen, diese bei der praktischen Ausbildung anzuwenden. Ziel ist es, die Ausbildung in der vorgesehenen Zeit zu absolvieren. Der Umschüler ist verpflichtet, die im Rahmen der Ausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft zu erfüllen.

Weitere Pflichten sind insbesondere:

- auf Verlangen des Trägers der praktischen Ausbildung vor der Einstellung, eine körperliche Eignung durch das Zeugnis eines vom Träger der praktischen Ausbildung bestimmten Arztes nachzuweisen,
- den Weisungen zu folgen, die ihm im Rahmen der praktischen Ausbildung erteilt werden,
- den zeitlichen und sachlichen Ablauf der praktischen Ausbildung zu dokumentieren
- Ausbildungsmittel pfleglich zu behandeln
- über Vorgänge, die im Rahmen der Ausbildung bekannt werden, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Stillschweigen zu bewahren, auch über die Beendigung des Ausbildungsverhältnisses hinaus,
- an den Lehrveranstaltungen, Prüfungen sowie weiterer relevanten Ausbildungsmaßnahmen teilzunehmen
- bei Fernbleiben von der Ausbildung unverzüglich den Träger der praktischen Ausbildung zu benachrichtigen und

bei Erkrankungen oder Unfall spätestens am dritten Tag, eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorzulegen.

- Gegenüber öffentlichen Förderstellen insbesondere der Arbeitsverwaltung ihren/seinen Mitteilungspflichten nachzukommen.

§9 Kündigung

Während der sechsmonatigen Probezeit kann der Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist von beiden Seiten gekündigt werden.

Nach der Probezeit kann der Vertrag aus einem wichtigen Grund (§ 20 Abs. 2 AltPflG), ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn die Grundvoraussetzungen zur Ausübung des Berufes oder die gesundheitliche Eignung nicht oder nicht mehr vorliegen.

Seitens des Umschülers kann mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen gekündigt werden.

Die Kündigung muss grundsätzlich schriftlich erfolgen. Bei einer Kündigung aus wichtigem Grund muss sie unter Angabe von Gründen innerhalb von zweie Wochen erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der oder die Kündigungsberechtigte von dem für die Kündigung maßgebende Tatsachen Kenntnis erlangt.

§ 10 Fehlzeitenregelung

Auf die Dauer der Ausbildung gemäß § 8 in Verbindung mit § 4 Absatz 1 Altenpflegegesetz werden angerechnet:

der Erholungsurlaub gemäß § 6 dieses Vertrages,

Unterbrechungen durch Krankheit oder aus anderen, von dem Umschüler nicht zu vertretender Gründen bis zur Gesamtdauer von 12 Wochen, bei verkürzten Ausbildungen nach § 7 Altenpflegegesetz bis zu höchstens 4 Wochen je Ausbildungsjahr.

Bei Umschülern werden auch Unterbrechungen wegen Schwangerschaft bis zur Gesamtdauer von 14 Wochen, bei verkürzten Ausbildungen nach § 7 Altenpflegegesetz bis zu höchstens 4 Wochen je Ausbildungsjahr angerechnet.

Liegt eine besondere Härte vor, können über die benannten hinausgehenden Fehlzeiten auf Antrag angerechnet werden, wenn zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel trotzdem erreicht wird.

§ 11 Zusatzbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen Grundsätzlich der Schriftform.

Der Träger der praktischen Ausbildung übernimmt die Kosten für eine Hepatitis B Immunisierung.

Ergebnisprotokoll der kleinen Arbeitsgruppe (siehe Anwesenheitsliste) am 16.06.2003

Finanzierung der Altenpflegeausbildung gemäß § 82 a SGB XI in Berlin mit einer Laufzeit beginnend ab 01.10.2003

- Es findet keine Anrechnung der Auszubildenden auf den Stellenschlüssel statt.
- Die Verbände der Einrichtungsträger und die Kostenträger haben das gemeinsame Interesse schon jetzt eine Regelung für alle drei Ausbildungsjahre zu treffen, um die weitere Ausbildung von Altenpflegerinnen zumindest in der vollstationären Pflege sicherzustellen. Es besteht Einvernehmen, dass erst mit der Vergütungsverhandlung zum Gruppenpflegesatz 2005 erneut über eine Anpassung / Modifizierung der Regelung für die stationären Pflegeeinrichtungen verhandelt wird.
- Eine analoge Anwendung dieser Vereinbarung auf die Tagespflege- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen unter Berücksichtigung der Besonderheiten wird angestrebt. Für die Umsetzung in der ambulanten Pflege sind gesonderte Gespräche zu führen.
- Es wird folgende Pauschale für in der Pflegevergütung zu berücksichtigende Jahreskosten vereinbart:

1. Ausbildungsjahr	2. Ausbildungsjahr	3. Ausbildungsjahr
10.960,00 €	11.829,00 €	13.211,00 €
	Mittelwert über 3 Jahre	12.000,00 €

- Die Umlage auf die Pflegevergütung wird prospektiv mit 98 % Auslastung auf alle vollstationären Plätze berechnet. Der § 27 des Rahmenvertrages nach § 75 SGB XI (Freihaltereregung) findet keine Anwendung. Es wird möglichst der Zeitraum der Umlage dem Zeitraum der Vergütungsvereinbarung der Pflegeeinrichtung angeglichen.
- Es bleibt den Pflegeeinrichtungen unbenommen nicht die gesamte Ausbildungsvergütung auf die Pflegevergütung umzulegen.
- Das Recht der Verhandlungspartner auf Einzelverhandlungen zu § 82a SGB XI bleibt unberührt.
- Die Pflegeeinrichtung weist den Namen der Auszubildenden und die Höhe der gezahlten Brutto- Ausbildungsvergütung in geeigneter Weise nach.
Wird die Ausbildungsvergütung nicht mindestens in **dem o.g. Mittelwert über 3 Jahre** gezahlt, kommt der Pauschalbetrag nicht zur Anwendung. Es wird dann eine Einzelverhandlung geführt.
- Jede Umlage muss mit den Vertragspartnern nach § 85 SGB XI vereinbart werden.
- Mit der nächsten Vergütungsvereinbarung der Pflegeeinrichtung wird der Nachweis über die Anzahl der Auszubildenden und das tatsächliche Bestehen des Ausbildungsverhältnisses von der Pflegeeinrichtung erbracht. Evtl. überzahlte Beträge werden im nächsten Vergütungszeitraum von der Pflegevergütung nach § 82a SGB XI abgesetzt.

Ende der Rückäußerungsfrist ist der 23.06.2003.

Personalkosten der Altenpflegeausbildung 2003

BAT-West

	Ausbildungsjahr			Mittel
	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	
Monat	714,69 €	773,03 €	867,01 €	
Zeitzuschläge	14,17 €	14,79 €	15,83 €	Lohn : (4,348 x 38,5 Std.) = Stundensatz / Tagdienst x 25% 75% der Schichtzulage
Schichtzulage	34,52 €	34,52 €	34,52 €	
VWL	6,65 €	6,65 €	6,65 €	
Jahr	9.240,27 €	9.947,87 €	11.088,17 €	
Einmalzahlg.				
Urlaubsgeld	255,65 €	255,65 €	255,65 €	
Weihnachtsg.	83,74% 598,48 €	647,33 €	726,03 €	
Brutto-Gehalt	10.094,40 €	10.850,86 €	12.069,85 €	
KV (BEK)	7,45% 752,03 €	808,39 €	899,20 €	
RV	9,75% 984,20 €	1.057,96 €	1.176,81 €	
AV	3,25% 328,07 €	352,65 €	392,27 €	
PV	0,85% 85,80 €	92,23 €	102,59 €	
VBL	6,45% 651,09 €	699,88 €	778,51 €	
Personalkosten ohne Nebenk.	12.895,59 €	13.861,97 €	15.419,24 €	14.059 €
Praxisanleitung 50 x 30,00 EUR	1.500,00 €	1.500,00 €	1.500,00 €	1.500 €
				15.559 €